

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den berufsintegrierenden, dualen Studiengang

STEUER- UND RECHNUNGSWESEN (MSR)

vom 28.01.2026

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gliederung

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Ziele und Aufbau des Studiums
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
- § 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
- § 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer, Gesamtnote
- § 9 Studiausschuss
- § 10 Übergangsregelung
- § 11 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Neben den in der *Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen)* festgelegten Zulassungsvoraussetzungen gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:
 - a) ein qualifizierter Hochschulabschluss mit betriebswirtschaftlichem, ökonomischem oder juristischem Hintergrund mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern,
 - b) Abschluss eines akademischen Grades mit 210 Credits. Davon müssen insgesamt 30 Credits in Modulen zu Prüfungs- und Rechnungswesen und/oder betriebswirtschaftlicher Steuerlehre und/oder Finanzierung und Investition und/oder Controlling erworben worden sein.
 - c) Nachweis einer bestehenden Tätigkeit durch einen Arbeitsvertrag in einem betriebswirtschaftlichen Arbeitsfeld, insbesondere Banken, Finanzen oder Steuern. Die vereinbarte Arbeitszeit soll in der Regel mindestens 20 Stunden und maximal 32 Stunden pro Woche betragen. Der Arbeitsvertrag regelt die praktischen Studienabschnitte des dualen Studiums, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen
 - d) Bestehen eines Kooperationsvertrags zwischen dem Kooperationspartner und der Hochschule Anhalt.
- (2) Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der Bachelorgrad erworben wurde, sechs Semester, sind im Rahmen des Masterstudiengangs zusätzlich Leistungen im Umfang von bis zu 30 Credits zu erbringen, um ergänzend fehlende Credits oder Kompetenzen nachzuweisen.
 - a) Diese Leistungen können durch die Anrechnung gleichwertiger Kompetenzen und Fähigkeiten aus berufspraktischen Tätigkeiten nach dem Erststudium nachgewiesen werden. Ein Nachweis der Kompetenzen ist durch Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsbeschreibungen möglich.
 - b) Die zusätzlichen Leistungen können ebenso durch die Übernahme einer Projektarbeit entsprechend erbracht werden. Die Projektarbeit ist eine schriftliche Dokumentation der Projektergebnisse. Sie wird über vier Semester angefertigt. Der Lernort kooperierende Einrichtung stellt den erforderlichen Untersuchungsgegenstand zur Verfügung. Im ersten Semester erfolgt die Projektentwicklung und Projektidee, im zweiten Semester erfolgt die Projektplanung, im dritten Semester die Projektrealisierung und im vierten Semester wird das Projekt durch eine Projektdokumentation abgeschlossen. Die Erreichung der Teilziele des Projektes ist am Ende des jeweiligen Semesters in einer 15-minütigen Präsentation/Gespräch darzustellen. Jeder erfolgreiche Teilabschnitt wird mit 7,5 Credits honoriert, sodass nach erfolgreichem Abschluss für die Projektarbeit insgesamt 30 Credits während der praktischen Tätigkeit im Lernort kooperierende Einrichtung erzielt werden. Die Projektarbeit wird fachlich von einem Hochschullehrer sowie einer im Lernort kooperierende Einrichtung bestimmter Person betreut. Die Studienfachberatung ist für die Genehmigung der vorgeschlagenen Personen und des Themas verantwortlich und überwacht die Qualität der Anfertigung der Projektarbeit. Kann die Projektarbeit wegen betrieblicher Gründe nicht beendet werden, entscheidet über diese Prüfungsleistung der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden und Anhörung des Studienfachberaters.
 - c) Der Nachweis über die fehlenden 30 Credits muss vor der Zulassung zum Masterkolloquium erbracht werden
- (3) Für das konsekutive, berufsintegrierende Masterstudium sind Studiengangsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

- (4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters und des Sommersemesters.
- (5) Die Durchführung des dualen Studiengangs erfolgt vorbehaltlich des Erreichens der Mindestteilnehmerzahl von 2 Studierenden.

§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von Fachkenntnissen und –fertigkeiten sowie von funktionsbezogenen Kompetenzen des steuerberatenden/wirtschaftsprüfenden Berufes die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist anwendungsorientiert. Es verbindet praxisbezogenes Lernen mit einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Ausbildung. Dieser Masterstudiengang soll die Studierenden dazu befähigen, die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Ausfüllen des Berufsbildes Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu erlangen. Ziel der Ausbildung ist die Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen bzw. Wirtschaftsprüferexamen und die Vermittlung von funktionsbezogenen Kompetenzen und Fachkompetenzen für unternehmerische Tätigkeiten u.a. in den Bereichen Rechnungswesen, Controlling und Finanzierung.
- (2) Das Studium verbindet praxisbezogenes Lernen mit einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden Ausbildung. Es werden die grundlegenden Kenntnisse auf den Gebieten der angewandten Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht, Steuerrecht und Prüfungs- und Rechnungswesen vermittelt.
- (3) Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet bei einem Kooperationspartner statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird innerhalb der Module des Modulkatalogs 1 sowie während der Bearbeitung der Masterarbeit durchgeführt.
- (4) Für jedes Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Prüfungsleistung des Moduls kann sich aus Teilleistungen ergeben.
- (5) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

**Master of Arts
(M.A.)**

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

§ 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

- (1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Fallstudien und praktische Tätigkeiten vermittelt.
- (2) Am Lernort kooperierende Einrichtung wird das theoretisch erworbene Wissen angewendet, bestätigt und gefestigt.
- (3) Fallstudien sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen.
- (4) Ein Teil der Lerninhalte kann in Form von Online-Kursen vermittelt werden.

§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) angerechnet werden. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft die für das Modul verantwortliche Person unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, inwieweit die Kompetenzen in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Voraussetzung für die Anrechnung ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung in Inhalt, Umfang und Niveau.
- (2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.
- (3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
- (4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 7 Arten und Formen der Prüfungsleistungen

- (1) Ergänzend zu § 14 der Allgemeinen Bestimmungen sind folgende Prüfungsleistungen möglich:
 1. Fallstudie,
 2. Praxisfall,
 3. Seminararbeit
- (2) Eine Fallstudie ist eine Gruppenarbeit mit dem Ziel, die praktischen und theoretischen sowie sozialen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden anhand von konkreten Aufgaben zu prüfen. Die Studierenden sind in der Lage aus ihren ganzheitlichen, zukunftsbezogenen betriebswirtschaftlichen Analyseansatz Einschätzungen über Stärken und Schwächen von Geschäftsmodellen und fundierten betriebswirtschaftlichen Handlungsempfehlungen abzuleiten.
- (3) Ein Praxisfall ist die selbstständige Bearbeitung von fachlichen Aufgaben und Problemstellungen sowie die eigenverantwortliche Steuerung von Prozessen im Bereich des Steuerrechts/Bilanzsteuerrechts und im beruflichen Tätigkeitsfeld, um so die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmens-spezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Studierenden übernehmen die eigenständige Bearbeitung eines Praxisproblems, fertigen hierzu eine wissenschaftlich orientierte Arbeit an und präsentieren die Ergebnisse im mündlichen Prüfungsgespräch (Vortrag).
- (4) Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit der die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen verantwortlich zu leiten, ihre Arbeitsergebnisse zu präsentieren und diese in Fachdiskussionen (Vortrag) zu vertreten. Der theoretische Teil der Seminararbeit wird durch einen Praxisfall ergänzt, um so die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmens-spezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen.

§8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer, Gesamtnote

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn keine abgeschlossenen Module im Umfang von 50 Credits vorliegen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von 18 Wochen zu bearbeiten.
- (3) Abweichend zu § 27 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen gilt Folgendes: „Das mit den Credits gewichtete arithmetische Mittel der Modulprüfungsnoten nach dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,18-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,12-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.“

§ 9 Studiausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studiausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - die Studienfachberaterin/ der Studienfachberater,
 - ein weiteres professorales Mitglied des Fachbereichs Wirtschaft,
 - ein Vertreter/ eine Vertreterin eines Kooperationspartners,
 - ein Studierender/ eine Studierende des Studiengangs MSR oder FSR.
- (2) Der Studiausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 10 Übergangsregelung

Studierende, die ab dem 01.10.2025 in den Studiengang „Steuer- und Rechnungswesen“ immatrikuliert wurden, können durch die schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren. Studienleistungen aus dem bisherigen Studium kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 11 In- und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 immatrikuliert werden.
- (3) Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Steuer- und Rechnungswesen vom 19.07.2017, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 78/2018 am 26.03.2018, mit Änderungen vom 10.07.2019, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 81/2019 am 15.07.2019, tritt 30.09.2030 außer Kraft. Die Ergänzungssatzung vom 09.12.2020, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 85/2021, tritt zum 30.09.2030 außer Kraft.
- (4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 28.01.2026 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 13.02.2026.
- (5) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 98/2026.

Köthen, den 13.02.2026

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Studienplan für den berufsintegrierenden, dualen Masterstudiengang Steuer- und Rechnungswesen

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

	Präsenz in h (Lh)	Selbst- studium in h	Prüfungs- vor- leistung	Prüfungsart (Gewichtung)	Dauer der Prüfung in min	Credits
--	----------------------	----------------------------	-------------------------------	-----------------------------	-----------------------------------	---------

1. Fachsemester		
Pflichtmodule		
Modulkatalog 1	siehe Anlage 2	10
Modulkatalog 2		7 oder 8
Wahlpflichtmodule		
Modulkatalog 3	siehe Anlage 2	5
Summe 1. Fachsemester		22 oder 23

2. Fachsemester		
Pflichtmodule		
Modulkatalog 1	siehe Anlage 2	10
Modulkatalog 2		7 oder 8
Wahlpflichtmodule		
Modulkatalog 3	siehe Anlage 2	5
Summe 2. Fachsemester		22 oder 23

3. Fachsemester		
Pflichtmodule		
Modulkatalog 1	siehe Anlage 2	10
Modulkatalog 2		7 oder 8
Wahlpflichtmodule		
Modulkatalog 3	siehe Anlage 2	5
Summe 3. Fachsemester		22 oder 23

4. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Modulkatalog 2	siehe Anlage 2					7 oder 8
Masterthesis				H		13
Masterkolloquium				P + C		3
Summe 4. Fachsemester						23 oder 24

Summe Studiengang gesamt						90
---------------------------------	--	--	--	--	--	-----------

Dieser Studiengang hat einen CNW von 3,4.

Modulkataloge

Aus Modulkatalog 1 und 2 alle Module zu belegen. Aus Modulkatalog 3 können drei Module ausgewählt werden.

Modulkatalog 1 enthält Module, die im Sinne der Dualität des Studiengangs an der Hochschule und beim Kooperationspartner (Praxisfälle, Seminarthema) absolviert werden.

	Präsenz in h (Lh.) *	Selbst- studium in h	Prüfungs- vor-leistung	Prüfungsart (Gewichtung)	Dauer der Prüfung in min	Credits
--	-------------------------	----------------------------	---------------------------	-----------------------------	--------------------------------	---------

Modulkatalog 1

Abgabenordnung und Ertragssteuern, Praxisfall	96 (128)	204		K (25%) M (50%) PF (25%)	45 20 30	10
Rechnungslegung, Praxisfall	96 (128)	204		K (75%) PF (25%)	180 30	10
Berufsspezifische Schlüsselkompetenzen	96 (128)	204	TN	F (37,5%) M (37,5%) S (25%)	30 20 30	10

Modulkatalog 2

Recht	60 (80)	150		K	90	7
Verkehrs- und Substanzsteuern	90 (120)	120		K	180	7
Unternehmensbesteuerung	90 (120)	120		K	180	7
Konzernbesteuerung, Unternehmens- und Europarecht	100 (133)	140		K	240	8

Modulkatalog 3 (drei Module sind zu belegen)

Finanzwirtschaft und -wissenschaft	48 (64)	102		K	180	5
Strategisches Management	48 (64)	102		K	90	5
Konzernrechnungslegung**	48 (64)	102		K	90	5
Betriebswirtschaftliche Beratung**	48 (64)	102		PF		5

* Das Präsenzstudium wird in Zeitstunden (1 h = 60 min.) und Lehrstunden (1 Lh = 45 min.) ausgewiesen

** diese Module werden einmal innerhalb von 2 Jahren angeboten

Legende

C = Kolloquium

F = Fallstudie, Dokumentation und Vortrag

H = Hausarbeit

K = Klausur

M = mündliche Prüfung

P = Präsentation

PF = Praxisfall, Dokumentation und Vortrag (66,67% Praxisfall und 33,33% Referat)

S = Seminararbeit und Vortrag (66,67% Seminararbeit und 33,33% Referat)

TN = Teilnahmenachweis

Regelstudienverlauf

1. Semester	221 - 244 Lehrstunden	Prüfungen	22 - 23 Credits
2. Semester	221 - 244 Lehrstunden	Prüfungen	22 - 23 Credits
3. Semester	221 - 244 Lehrstunden	Prüfungen	22 - 23 Credits
4. Semester	80 – 100 Lehrstunden 18 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	1 Prüfung	23 - 24 Credits
Summe			90 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über den Fachbereich.